

SELBSTDARSTELLUNGEN

Entwurf zur Veränderung der Verfassung der Volksrepublik China

Vorbemerkung

Seit die „Große Proletarische Kulturrevolution“ mit der Beendigung des IX. Parteitags der KP Chinas (1. bis 24. 4. 1969) einen vorläufigen Abschluß gefunden hatte, mehrten sich die Gerüchte, die VR China würde sich eine neue Verfassung geben.

Diese Vermutungen können sich jetzt auf eine konkrete Grundlage stützen. Am 5. November 1970 druckte die in Taipei erscheinende Tageszeitung „Chung-yang jih-pao“ den „Entwurf zur Veränderung der Verfassung der Volksrepublik China“ ab¹.

Die Übersetzung dieses chinesischen Textes besorgte Marie-Luise Näth, wobei bewußt nur aus der VR China stammende lexigraphische Hilfsmittel benutzt wurden. Wenn auch die große Bedeutung und Aktualität eines solchen Dokuments seine Veröffentlichung rechtfertigen, so kann dies in dem hier vorliegenden Fall doch nur unter Vorbehalt geschehen.

Bei dem chinesischen Text handelt es sich um eine Kopie, die dem Geheimdienst der Republik China (T'aiwan) in die Hände fiel. Trotz der dubiosen Quelle wird es sich aber mit einiger Wahrscheinlichkeit um keine Fälschung handeln. Im Dezember 1968 wurde von der gleichen Institution der Entwurf einer neuen Satzung für die KP Chinas veröffentlicht, das dann vom IX. Parteitag verabschiedete neue Parteistatut² unterschied sich von dem nationalchinesischen Text nur in einigen unwesentlichen Punkten, die nicht inhaltlicher, sondern stilistischer Natur waren.

Einen Tag vor dem Abdruck in der „Chung-yang jih-pao“ wurde eine englische Übersetzung dieses Entwurfs für eine Revision der Verfassung in dem vom Chinese Information Service herausgegebenen „Background on China“³ veröffentlicht. In Anbetracht der steigenden außenpolitischen Aktivität der VR China und der nicht völlig harmonischen Beziehungen zwischen der Republik China und den USA wird es als relativ unwahrscheinlich gelten können, daß T'aiwan in Amerika mit einer Fälschung an die Öffentlichkeit tritt. Obwohl sich also einige Argumente für die Richtigkeit des in Taipei veröffentlichten Textes finden lassen, muß nochmals auf die unsichere Herkunft der Originalquelle verwiesen werden.

Eine eingehende Analyse und ein Vergleich mit der theoretisch noch geltenden Verfassung von 1954⁴ ist noch nicht angebracht. Dennoch aber sollen einige Punkte des „neuen Entwurfs“ — unter Hinweis auf den oben genannten Vorbehalt — diskutiert werden.

Wie schon bei dem neuen Parteistatut, so fällt auch bei dem „Entwurf zur Veränderung der Verfassung der Volksrepublik China“ die Kürze des Dokuments auf. Die am 20. September 1954 angenommene Verfassung umfaßt eine Präambel und insgesamt 106 Artikel, im „neuen Entwurf“ fehlt die Einleitung, er hat nur 30 Artikel.

¹ Chung-yang jih-pao, Taipei, International Edition vom 5. 11. 1970, S. 1.

² Statut der Kommunistischen Partei Chinas, in: Dokumente des IX. Parteitags der Kommunistischen Partei Chinas. Peking 1969, S. 123–147.

³ Background on China. B. 70–81 vom 4. 11. 1970. New York, S. 1–5.

⁴ Constitution of the People's Republic of China, in: Documents of the First Session of the First National People's Congress of the People's Republic of China. Peking 1955, S. 131–164.

Neben einigen bedeutsamen Neuheiten, die noch kurz zu kennzeichnen sein werden, ist der erste Eindruck, daß es sich hier um ein in seinen entscheidenden Passagen wenig präzises Dokument handelt.

Die Verfassung von 1954 wurde durch fünf Organisationsgesetze ergänzt⁵, in dem „neuen Entwurf“ finden sich Formulierungen wie: „in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen“ (Art. 3, 5 und 6), „aufgrund der Gesetze“ (Art. 14) und „innerhalb der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Gesetze“ (Art. 24), aber damit ist die wichtige Frage noch nicht geklärt, ob die alten Gesetze fortbestehen oder ob mit einer neuen Verfassung auch neue Gesetze verabschiedet werden sollen. Diese Bestimmungen wären dann wohl auch in der Lage, die Lücken zu schließen, die der „neue Entwurf“ enthält. In dem vorliegenden Dokument sind z. B. keine präzisen Angaben über Wahlen enthalten, denn der Art. 3 sagt lediglich, daß die Delegierten zu den Volkskongressen aus Diskussionen und Wahlen hervorgehen sollen. Über den eigentlichen Wahlvorgang ist also kaum etwas ausgesagt, nur die Zusammensetzung der Gremien wird in groben Zügen präjudiziert: „Organe der Volksmacht sind die Volkskongresse aller Ebenen, deren wesentlicher Teil sich aus Arbeitern, Bauern und Soldaten zusammensetzt.“ Der „neue Entwurf“ enthält also viele interessante, aber nicht alle notwendig erscheinenden Bestimmungen.

In einem Punkt kann es aber keinen Zweifel geben, die Frage des Staatsoberhauptes ist mit Namensnennung geklärt: „Vorsitzender Mao Tse-tung ist . . . das Staatsoberhaupt des Staates der proletarischen Diktatur unseres Landes und der Oberste Befehlshaber des ganzen Landes und der ganzen Armee“ (Art. 2). In den Artikeln 2, 11 und 26 taucht der Name Mao Tse-tungs auf, oder der Begriff „Gedanken Mao Tse-tungs“ (Mao Tse-tung ssu-hsiang). Wie im neuen Parteistatut⁶, so ist auch in dem Entwurf zur Veränderung der Verfassung die Nachfolgefrage durch Einsetzung des Namens von Lin Piao geklärt, wobei der chinesische Terminus „chieh pan jen“ nicht nur Nachfolger bedeutet, sondern die Person nennt, die die Arbeit ganz im Sinne des Vorgängers weiterführen wird.

Der starke Zuschnitt des „neuen Entwurfs“ auf die Person von Mao Tse-tung findet sich nicht nur in den bereits erwähnten Passagen und in den „Mao-Zitaten“ des Artikels 10, interessant in diesem Zusammenhang ist auch der Teil über die Grundrechte und Grundpflichten, so zählt es z. B. zu den grundlegendsten Rechten und Pflichten der Chinesen, „den Vorsitzenden Mao und seinen engen Kampfgefährten, den Vize-Vorsitzenden Lin Piao, zu unterstützen . . .“.

In der Verfassung von 1954 umfaßten die Grundrechte 19 Artikel, in dem „neuen Entwurf“ sind nur vier (Art. 26–29) dieser Thematik gewidmet. Der Eindruck kann jedoch täuschen, denn in dem wesentlich getroffenen Text fehlt kein Grundrecht der „alten Verfassung“. Durch die jetzt vorliegende Form erhalten die Grundrechte noch stärker den Charakter von Mitwirkungspflichten für jeden einzelnen Bürger.

Der Nationale Volkskongreß ist formal noch immer das höchste Staatsorgan; seine Amtszeit wurde um ein Jahr verlängert, seine Befugnisse sind im wesentlichen gleichgeblieben, wie schon früher, so hat er auch in dem „neuen Entwurf“ kein volles Budgetrecht. Während es allerdings in der Verfassung von 1954 heißt: „Der Nationale Volkskongreß ist das höchste Organ der Staatsautorität in der Volksrepublik China“, so findet sich in dem „neuen Entwurf“ folgender Wortlaut: „Unter der Führung der chinesischen Kommunistischen Partei ist der Nationale Volkskongreß das höchste Machtorgan“ (Art. 21 in der Verfassung von 1954; Art. 16 in dem „neuen Entwurf“). Es ist auch nicht mehr ausdrücklich festgelegt, daß nur bei dem Volkskongreß die legislativen Befugnisse liegen, wie aus dem Artikel 22 der Verfassung von 1954 deutlich hervorgeht.

Die in der Kulturrevolution als „vorläufige Machtorgane“ gebildeten Revolutionskomitees haben in den „neuen Entwurf“ Eingang gefunden. In den Provinzen und auf lokaler Ebene sind sie nicht nur das Exekutivorgan des jeweiligen Volkskongresses, sondern zugleich auch „die Volksregierungen aller Ebenen“. Obwohl der Artikel 22 des „neuen Entwurfs“ in seinem weiteren Wortlaut von einer horizontalen und vertikalen Verantwortlichkeit der Revolutionskomitees spricht, haben diese Organe doch ihre starke Stellung behalten und sind in der „neuen Verfassung“ verankert.

⁵ Ibid., S. 165–231.

⁶ Statut der Kommunistischen Partei Chinas, op. cit., p. 127.

Bei den Bestimmungen über den Nationalen Volkskongreß heißt es im Artikel 16: „Wenn es erforderlich sein sollte, können eine Anzahl patriotischer Persönlichkeiten besonders zur Teilnahme eingeladen werden.“ Auf den ersten Blick scheinen sich hier zwei Interpretationsmöglichkeiten anzubieten, von denen die zweite bei näherer Prüfung aber mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat. Bedeutet die Formulierung, daß bei unklaren Machtverhältnissen die eine Fraktion patriotische Persönlichkeiten einladen kann, um sich so die Mehrheit zu sichern? Der chinesische Begriff „ai kuo jen“ (Personen, die das Vaterland lieben; patriotische Persönlichkeiten) ist politisch aber so vorgeprägt, daß er eine zweite Interpretation stützt: mit diesem Satz öffnet die VR China die Tür in Richtung T'aiwan, vielleicht auch nach Hongkong. Bei einem eventuellen Macht- und Generationswechsel hätte eine neue Führungsgruppe auf T'aiwan die Möglichkeit – unter Anwendung des Textes auf sich – zu einer Zusammenarbeit mit der VR China.

Unklar ist in dem „neuen Entwurf“ der Passus über Anklage und Rechtsprechung. Während die Volksgerichtshöfe genannt werden, ist von den Volksprokuraturen (Staatsanwaltschaften) direkt keine Rede, es heißt lediglich: „Anklage und Rechtsprechung müssen der Massenlinie folgen“ (Art. 25). Es kann aber wohl unterstellt werden, daß die organisatorische Struktur des Justizsystems erhalten bleibt, die Hinweise auf „Massenlinie“ und „Massendiskussion“ zeigen aber, daß sich vermutlich eine Kompetenzverlagerung ergeben wird.

Die Streitkräfte sind nicht nur ein Instrument zur Landesverteidigung, sondern zugleich „eine Arbeits- und Produktionseinheit“ (Art. 15). Aber die Armee hat auch eine neue Aufgabe erhalten; sie soll „Umsturz- und Angriffsversuche des Imperialismus, Sozialimperialismus und seiner Kettenhunde“ abschlagen. Der Begriff „Sozialimperialismus“ muß in erster Linie als gegen die Sowjet-Union gerichtet verstanden werden.

Im chinesischen Text des Artikels 15 ist die enge Verbundenheit zwischen den Streitkräften und der Bevölkerung besonders deutlich, die Angehörigen der Armee und der Miliz sind die Kinder bzw. Brüder der Arbeiter und Bauern. Hier wird ein Leitgedanke der „neuen Verfassung“ direkt angesprochen: die Bestrebung, die Einheit des Volkes und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu fördern. Auch die starke Betonung der demokratischen Konsultationen und der Massenlinie zeigt das Bemühen, ein erneutes Entstehen stark kontroverser Gruppen in der Nation und die Bildung einer sich verselbständigenden Staats- und Parteibürokratie zu unterbinden.

Es wäre falsch, von diesem „neuen Entwurf“ direkte Schlüsse auf die nahe Zukunft der VR China ziehen zu wollen. Schon bei der wiederholten Nennung des Namens von Mao Tse-tung stellt sich die Frage: Was wird aus dieser „neuen Verfassung“, wenn Mao im kommenden Halbjahr sterben sollte?

Wenn sich also eine grundlegende Analyse und Schlußfolgerungen für die Zukunft verbieten, so bewirkt die Lektüre des „neuen Entwurfs“ doch ein gewisses Gefühl der Enttäuschung. Es finden sich nur sehr wenige revolutionäre Neuerungen, in vielen Artikeln gleicht der Wortlaut der Verfassung von 1954. Der Artikel 5 dieser Verfassung kennt noch kapitalistisches Besitztum, Artikel 5 des „neuen Entwurfs“ betont die sozialistische Kollektivierung, aber noch immer ist die Bourgeoisie im Überbau nicht restlos beseitigt (Art. 12), und noch immer gilt es, den Großgrundbesitzern, reichen Bauern, reaktionären Kapitalisten, den Gegenrevolutionären und anderen schlechten Elementen die politischen Rechte zu entziehen (Art. 14). Der große Wurf einer Neuordnung nach revolutionären, egalitären und chinesisch-kommunistischen Maßstäben klingt nur vereinzelt an, so z. B. im Artikel 13.

Durch den „neuen Entwurf“ soll der Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen bewußt viel Spielraum bleibt für die „schöpferische Kraft der Massen“, für Massenlinie und Massendiskussion. Die häufige Erwähnung des Staates und seiner Organe läßt aber noch nicht den Schluß zu, daß sich die VR China dem Stadium des Kommunismus schnell nähert, vom „Absterben des Staates“ ist nicht die Rede. Die Abkehr von einem möglichst perfektionistischen Verfassungstext zu relativ weitgefaßten Bestimmungen machen diesen Entwurf doch in gewissem Sinne sympathisch. Hier scheint der Versuch unternommen zu werden, eine zahlenmäßig sehr große Nation möglichst eng an der politischen Willensbildung zu beteiligen und in die Regierungsarbeit zu integrieren. Armee, Verwaltung und Bevölkerung sollen sich nicht beziehungslos gegenüberstehen, die „Beschäftigten der Staatsorgane müssen sich an der Kollektivarbeit beteiligen. Die Staatsorgane müssen den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung“ befolgen (Art. 11). Der enge Kontakt mit

der Bevölkerung soll eine Entfremdung verhindern helfen und das Entstehen einer aufgeblähten, autonomen und wirklichkeitsfernen Verwaltung unterbinden. Schon die Verfassung von 1954 hat gezeigt, daß es erhebliche Differenzen zwischen Text und Verfassungspraxis gibt. Es bleibt abzuwarten, ob der „neue Entwurf“ der VR China die hinreichende Grundlage bietet, die „Große Demokratie“ maoistischer Prägung in einem technischen Zeitalter zu verwirklichen.

Werner Pfennig

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Die Volksrepublik China ist ein von der Arbeiterklasse (durch die chinesische kommunistische Partei) geführter und auf der Grundlage des Bündnisses zwischen Arbeitern und Bauern beruhender sozialistischer Staat der proletarischen Diktatur.
- Artikel 2 Vorsitzender Mao Tse-tung ist der große Führer aller Völker des ganzen Landes, das Staatsoberhaupt des Staates der proletarischen Diktatur unseres Landes und der Oberste Befehlshaber des ganzen Landes und der ganzen Armee. Vize-Vorsitzender Lin ist der enge Kampfgefährte und Nachfolger des Vorsitzenden Mao und der Stellvertretende Oberbefehlshaber des ganzen Landes und der ganzen Armee. Die Gedanken Mao Tse-tungs sind richtungweisend für alle Arbeit des Volkes (im ganzen Land).
- Artikel 3 Alle Gewalt der Volksrepublik China geht vom Volke aus. Organe der Volksmacht sind die Volkskongresse aller Ebenen, deren wesentlicher Teil sich aus Arbeitern, Bauern und Soldaten zusammensetzt. Die Volkskongresse aller Ebenen und die anderen Staatsorgane verwirklichen den demokratischen Zentralismus. Sie gehen aus Diskussionen und Wahlen hervor. Die ursprünglichen Wahlorgane und die Wählerschaft haben das Recht, die von ihnen gewählten Delegierten zu überwachen und sie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen abzuberufen und zu ersetzen.
- Artikel 4 Die Volksrepublik China vereinigt viele Völker. Die Gebiete, in denen sich die nationalen Minderheiten selbst verwalten, sind untrennbare Bestandteile der Volksrepublik China. Alle Völker sind gleich, sie bekämpfen den Chauvinismus eines dominierenden Volksstammes und den regionalen Nationalismus. Jedes Volk hat die Freiheit, seine eigene Sprache und Schrift zu benutzen.
- Artikel 5 In der Volksrepublik China gibt es im gegenwärtigen Stadium vorwiegend zwei Arten von Eigentum an Produktionsmitteln: Sozialistisches Volkseigentum und sozialistisches Kollektiveigentum der werktätigen Massen. Der Staat erlaubt nicht in der Landwirtschaft tätigen Individualarbeitern, unter der Anleitung der Straßenorganisationen von Städten und Gemeinden sowie der Produktionsteams in den ländlichen Volkskommunen ihrer Arbeit nachzugehen, wenn sich diese in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen befindet und andere Menschen nicht ausbeutet. Gleichzeitig sind Individualarbeiter schrittweise auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung zu führen.

- Artikel 6 Der staatliche Sektor ist die Führungskraft der Volkswirtschaft. Bergwerke, Flüsse, Forste, Brachland und andere Naturvorräte sind Eigentum des ganzen Volkes. Der Staat kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen städtischen und ländlichen Grund und Boden sowie andere Produktionsmittel aufkaufen, nutzen oder in Staatseigentum überführen.
- Artikel 7 Ländliche Volkskommunen sind Organisationen, die Verwaltung und Wirtschaft zusammenfassen. Im gegenwärtigen Stadium besteht die Wirtschaft des Kollektiveigentums in den ländlichen Volkskommunen aus drei Eigentumsebenen: dem Produktionsteam als grundlegender Rechnungseinheit, der Produktionsbrigade und der Kommune. Wenn die Entwicklung der Kollektivwirtschaft in den Volkskommunen gewährleistet ist, und unter der Voraussetzung, daß ihre Gewinne unbedingten Vorrang genießen, kann den Mitgliedern der Volkskommune ein kleines Feld zur privaten Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.
- Artikel 8 Das sozialistische Gemeineigentum ist unantastbar. Der Staat garantiert die Festigung und die Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft. Er verbietet jedem, in welcher Weise auch immer, die sozialistische Wirtschaft und die Interessen des Gemeineigentums zu schädigen.
- Artikel 9 Der Staat verwirklicht die sozialistischen Grundsätze: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“, „Jeder nach seinen Fähigkeiten“ und „Jedem nach seinen Leistungen“. Er schützt das Arbeitseinkommen der Bürger, ihre Ersparnisse, ihre Wohnung und ihr Eigentumsrecht an jeder Art von Gebrauchsgütern.
- Artikel 10 Politarbeit ist die Lebensader aller Arbeit. Der Staat verwirklicht das Ergreifen der Revolution und die Förderung der Produktion, der Arbeit sowie der Kriegsvorbereitungen. Er fördert die schnelle Verwirklichung der sozialistischen Wirtschaft sowie planvolle und ausgewogene Entwicklung, damit sich auf der Grundlage der ständig anwachsenden sozialen Produktivität das materielle und kulturelle Leben des Volkes schrittweise verbessert und die Unabhängigkeit und Sicherheit unseres Landes gefestigt wird.
- Artikel 11 Alle Staatsorgane und alle bei ihnen Beschäftigten müssen das lebendige Studium und die lebendige Anwendung der Gedanken Mao Tse-tungs befolgen, die proletarische Politik in den Mittelpunkt stellen, den Bürokratismus bekämpfen, sich eng mit den Arbeitern und Bauern und allen werktätigen Massen zusammenschließen und aus vollem Herzen und mit bestem Willen dem Volk dienen. Die Beschäftigten der Staatsorgane müssen sich an der Kollektivarbeit beteiligen. Die Staatsorgane müssen den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung durchführen. Ihre Leitungsorgane müssen die revolutionäre Dreier-Allianz von Armee, (Partei-, d. Übers.) Kadern und Massen sowie von Alten, Leuten mittleren Alters und Jungen verwirklichen.
- Artikel 12 Das Proletariat muß im Bereich des Überbaus, der den kulturellen Sektor einschließt, über die kapitalistische Klasse eine allseitige Diktatur errichten. Kultur und Erziehung, Literatur und Kunst, Wissenschaft und

Forschung müssen der Diktatur des Proletariats, den Arbeitern, Bauern und Soldaten dienen und sich mit den produktiven Werktätigen verbinden.

Artikel 13 Große Meinungsbildung und -äußerung, große Wandzeitungen und große Diskussionen sind der von den Volksmassen schöpferisch entwickelte Stil der sozialistischen Revolution. Der Staat schützt die Anwendung dieses Stils in Massenbewegungen des Volkes; denn er schafft sowohl Demokratie als auch Zentralismus, sowohl Disziplin als auch Freiheit, sowohl einheitlichen Willen als auch Zufriedenheit und Wohlbefinden des Individuums und trägt durch die Aktivierung des politischen Lebens zur Stärkung der Diktatur des Proletariats bei.

Artikel 14 Der Staat bewacht das sozialistische System. Er unterdrückt alle landesverräterischen und gegenrevolutionären Umtriebe, und er führt alle Landesverräter und gegenrevolutionären Elemente strenger Bestrafung zu. Aufgrund der Gesetze entzieht der Staat für eine festgesetzte Zeit den Großgrundbesitzern, reichen Bauern, reaktionären Kapitalisten, den Gegenrevolutionären und anderen schlechten Elementen die politischen Rechte. Gleichzeitig gibt er ihnen eine (neue, d. Übers.) Lebensmöglichkeit, indem er sie durch Arbeit zu Bürgern umerzieht, die von der eigenen Arbeitskraft leben.

Artikel 15 Die chinesische Volksbefreiungsarmee und die Volksmiliz sind von der chinesischen kommunistischen Partei geführte Arbeiter und Bauernsoldaten, sie sind die bewaffnete Macht des ganzen Volkes. Die chinesische Volksbefreiungsarmee ist auf ewig eine Kampfgemeinschaft, sie ist gleichzeitig eine Arbeits- und Produktionseinheit. Es ist die Aufgabe der bewaffneten Macht der Volksrepublik China, über die sozialistische Revolution und die Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus sowie die Souveränität und Integrität des Landes zu wachen und die Umsturz- und Angriffsversuche des Imperialismus, Sozialimperialismus und seiner Kettenhunde abzuschlagen.

II. Teil: Staatsorgane

1. Abschnitt: Der Nationale Volkskongreß

Artikel 16 Unter der Führung der chinesischen Kommunistischen Partei ist der Nationale Volkskongreß das höchste Machtorgan. Der Nationale Volkskongreß wird aus den von den Provinzen, Autonomen Regionen, reichsunmittelbaren Städten, der Armee und den Überseechinesen gewählten Delegierten gebildet. Wenn es erforderlich sein sollte, können eine Anzahl patriotischer Persönlichkeiten besonders zur Teilnahme eingeladen werden. Die Wahlperiode des Nationalen Volkskongresses beträgt 5 Jahre. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Wahlperiode verkürzt oder verlängert werden. Der Nationale Volkskongreß tritt einmal im Jahr zusammen. Wenn es (jedoch, der Übers.) erforderlich sein sollte, kann die Sitzungsperiode voverlegt oder verschoben werden.

- Artikel 17 Der Nationale Volkskongreß hat das Recht: die Verfassung abzuändern, Gesetze zu verabschieden, auf Vorschlag des Zentralkomitees der chinesischen kommunistischen Partei den Ministerpräsidenten zu ernennen und zu entlassen, den Haushaltsplan und Haushaltsabschluß zu prüfen sowie andere Rechte auszuüben, von denen der Nationale Volkskongreß glaubt, daß sie von ihm ausgehen sollten.
- Artikel 18 Der Ständige Ausschuß ist das ständig arbeitende Organ des Nationalen Volkskongresses. Gegenüber dem Nationalen Volkskongreß ist er dafür zuständig, Gesetze auszulegen, Verordnungen zu erlassen, bevollmächtigte Vertreter im Ausland zu ernennen und abzurufen, ausländische Diplomaten zu empfangen sowie Verträge mit dem Ausland zu ratifizieren und außer Kraft zu setzen. Der Ständige Ausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden, einigen Vize-Vorsitzenden und einigen Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Nationalen Volkskongreß gewählt und abgerufen.

2. Abschnitt: Der Staatsrat

- Artikel 19 Der Staatsrat ist die Zentrale Volksregierung. Er ist dem Nationalen Volkskongreß und seinem Ständigen Ausschuß verantwortlich und legt einen Arbeitsbericht vor. Der Staatsrat setzt sich aus dem Ministerpräsidenten, einigen Vize-Ministerpräsidenten sowie allen Ministern und Vorsitzenden von Kommissionen zusammen.
- Artikel 20 Der Staatsrat hat in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen das Recht, Verwaltungsmaßnahmen zu bestimmen, Beschlüsse und Verordnungen zu verkünden, die Arbeit der Ministerien, Kommissionen und der lokalen Organe der Staatsverwaltung zu koordinieren und anzuleiten, den Volkswirtschaftsplan und den Haushalt festzulegen und auszuführen sowie die staatlichen Verwaltungsaufgaben und andere Aufgaben, die ihm vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zugewiesen werden, wahrzunehmen.

3. Abschnitt: Die Volkskongresse aller Ebenen und die Revolutionskomitees aller Ebenen

- Artikel 21 Die Volkskongresse aller Ebenen sind die lokalen Organe der Staatsmacht. Die Wahlperiode der Volkskongresse auf der Ebene der Provinzen und reichsunmittelbaren Städte beträgt 5 Jahre, die der Volkskongresse auf der Ebene der Sonderdistrikte, der kreisfreien Städte und der Kreise beträgt 3 Jahre, auf der Ebene der ländlichen Volkskommunen und Gemeinden 2 Jahre.
- Artikel 22 Die Revolutionskomitees aller Ebenen sind die Ständigen Organe der Volkskongresse. Gleichzeitig sind sie auch die Volksregierungen aller Ebenen. Die Revolutionskomitees setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einigen Vize-Vorsitzenden und einigen Mitgliedern, die von den Volkskongressen der jeweils entsprechenden Ebene gewählt und abgerufen werden. Die Revolutionskomitees aller Ebenen sind den

Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene und den Staatsorganen auf den ihnen übergeordneten Ebenen verantwortlich und legen einen Arbeitsbericht vor.

Artikel 23 Die Volkskongresse aller Ebenen und die aus ihnen hervorgehenden Revolutionskomitees gewährleisten die Ausführung von Gesetzen und Verordnungen in dem ihnen unterstehenden Gebiet. Innerhalb des staatlichen Gesamtplanes bringen sie den Aktivismus auf allen Ebenen zur vollen Entfaltung, führen sie die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau an, überprüfen und ratifizieren die Haushalte, halten die revolutionäre Ordnung aufrecht und schützen die Rechte der Bürger.

4. Abschnitt: Die Selbstverwaltungsorgane der nationalen Minderheiten.

Artikel 24 Selbstverwaltungsorgane der autonomen Regionen, Städte und Kreise, die autonome Gebiete nationaler Minderheiten sind, sind Volkskongresse und Revolutionskomitees. Die Selbstverwaltungsorgane der autonomen Gebiete können über die den Staatsorganen im II. Teil, 3. Abschnitt zugewiesenen Rechte hinaus innerhalb der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Grenzen das Recht auf Selbstverwaltung ausüben. Das jeweils übergeordnete Staatsorgan soll gewährleisten, daß die Selbstverwaltungsorgane der autonomen Gebiete ihr Recht auf Selbstverwaltung voll wahrnehmen, und sie sollen die nationalen Minderheiten aktiv bei der Durchführung der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau unterstützen.

5. Abschnitt: Die Gerichts- und Aklagebehörden

Artikel 25 Der Oberste Volksgerichtshof, die Volksgerichtshöfe aller Ebenen und die Sondervolksgerichtshöfe üben die Rechtsprechung aus. Die Volksgerichte sind den Volkskongressen und ihren Ständigen Organen verantwortlich und legen einen Arbeitsbericht vor. Die Vorsitzenden der Volksgerichte werden auf allen Ebenen vom Ständigen Organ des betreffenden Volkskongresses ernannt und entlassen. Anklage und Rechtsprechung müssen der Massenlinie folgen. In Fällen, in denen ein schweres gegenrevolutionäres Vergehen vorliegt, müssen Massendiskussion und Kritik durchgeführt werden.

III. Teil: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 26 Die grundlegendsten Rechte und Pflichten des Bürgers sind: den Vorsitzenden Mao und seinen engen Kampfgefährten, den Vize-Vorsitzenden Lin, zu unterstützen und zu beschützen, die Führungsrolle der chinesischen kommunistischen Partei zu unterstützen und zu beschützen, die Diktatur des Proletariats zu unterstützen und zu beschützen. Der Verfassung und den Gesetzen der Volksrepublik China Folge zu leisten, das Vaterland zu bewachen, Widerstand gegen krieglerische Angriffe zu

leisten, dies sind die höchste Verantwortung eines jeden Bürgers, und es ist der ehrenvollste Dienst des Bürgers, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Wehrdienst zu leisten.

- Artikel 27 Alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv und passiv wahlberechtigt, jedoch mit Ausnahme derer, denen das aktive und passive Wahlrecht aufgrund von Gesetzen entzogen worden ist. Die Bürger haben das Recht auf Arbeit sowie Erziehung und Ausbildung. Die Werktätigen haben das Recht auf Freizeit und auf materielle Unterstützung im Alters-, Krankheits- und Invaliditätsfall. Die Frauen genießen in jeder Beziehung die gleichen Rechte wie die Männer. Ehe und Familie, Mutter und Kind stehen unter dem Schutz des Staates. Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen von Chinesen, die im Ausland leben.
- Artikel 28 Die Bürger haben Redefreiheit, Korrespondenzfreiheit, Veröffentlichungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit des Umzugs und der Demonstration, Streikfreiheit, die Freiheit, einen religiösen Glauben zu haben, und die Freiheit, keinen Glauben zu haben, sowie die Freiheit, den Atheismus zu propagieren. Die Freiheit der Person und die Wohnung der Bürger sind unverletzlich. Kein Bürger darf ohne gerichtliche Anweisung oder ohne die Zustimmung der öffentlichen Sicherheitsorgane verhaftet werden.
- Artikel 29 Die Volksrepublik China gewährt jedem Ausländer Asyl, der der Verfolgung ausgesetzt ist, weil er sich für eine gerechte Sache eingesetzt hat, an einer revolutionären Bewegung teilgenommen hat oder wissenschaftliche Arbeiten durchführt.

IV. Teil: Staatsfahne, Staatswappen und Hauptstadt

- Artikel 30 Staatsfahne ist die rote Fahne mit fünf Sternen. Das Staatswappen zeigt in der Mitte das T'ien An Men unter fünf Sternen und umgeben mit Ähren und einem Zahnrad. Hauptstadt der Volksrepublik China ist Peking.